

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Erklärung von Subsidiaritätsbedenken nach Artikel 12b des EU-Vertrages zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (COM[2015] 0450 final) – Für ungeteilte Solidarität und humanistischen Schutz für Geflüchtete in der Europäischen Union!**

Der Landtag möge beschließen:

I.

Der Landtag stellt fest:

Der Sächsische Landtag unterstützt alle Anstrengungen in Europa sowie auf nationaler und regionaler Ebene, die zu einer Verbesserung des humanitären Schutzes von Flüchtlingen insbesondere bei der Aufnahme und Unterbringung, der Betreuung und Integration sowie bei der Schaffung von Perspektiven für Flüchtlinge führen. Begrüßt werden auch Maßnahmen, die auf eine im Interesse der Flüchtlinge erfolgende solidarische Verteilung innerhalb der Europäischen Union gerichtet sind.

b.w.

Dresden, den 13. Oktober 2015



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Diesem Ziel wird der vorliegende Verordnungsvorschlag allerdings nicht gerecht. Mit dem Verordnungsentwurf wird das ungerechte Prinzip der Zuständigkeit des weithin als gescheitert angesehenen Dublin-Systems grundsätzlich nicht aufgehoben. Als Folge davon werden die mit dem Verordnungsentwurf angestrebten Verteilungsmechanismen weiter in massiver Weise dazu beigetragen, dass wenige EU-Mitgliedsstaaten mit EU-Außengrenzen für die meisten in die EU kommenden Flüchtlinge bzw. deren Unterbringung und entsprechende Asylverfahren zuständig sein werden.

II.

Vor dem Hintergrund der in Antragspunkt I durch den Landtag festgestellten Bedenken wird die Staatsregierung ersucht sich im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems auf europäischer und Bundesebene, hier besonders in den entsprechenden Beratungen des Bundesrates einzusetzen und:

1.

Kritik an der Praxis der Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der Asylanträge auf der Grundlage der sogenannten Dublin-Verordnung zu üben,

2.

zu fordern, dass das Dublin-System mit dem Ziel einer fairen Lastenverteilung zwischen den Mitgliedsstaaten weiter entwickelt wird,

3.

sich dafür einzusetzen, einen gerechteren Ausgleich zwischen den Mitgliedsstaaten in Zentrum und Peripherie der Europäischen Union bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen unter Berücksichtigung ihrer familiären und anderen humanitären Belange zu erreichen.

Begründung:

Mit dem Verordnungsvorschlag wird erstmalig für die Europäische Union die Einrichtung eines Mechanismus der Verteilung von Flüchtlingen unter den Mitgliedsstaaten in Form eines Krisenmechanismus angestrebt. Angesichts der Diskrepanz zwischen der mit dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen Umsiedlung von 120.000 Flüchtlingen und der tatsächlichen Anzahl von Flüchtlingen, die in der EU Asyl und Zuflucht suchen, greift der Verordnungsvorschlag allerdings von vornherein zu kurz und kann kaum zu einer tatsächlichen Bewältigung der gegenwärtigen Flüchtlingssituation beitragen.

Statt dessen sind die Dublin-Verordnung und die (gescheiterte) Praxis ihrer Umsetzung grundsätzlich zu überarbeiten und in den übergreifenden Kontext einer umfassenden Migrationsagenda zu stellen, die sowohl die Aufnahme und Integration der Geflüchteten, eine solidarische Willkommenskultur in der EU als auch die nachhaltige Beseitigung der Fluchtursachen zum Ziel hat, um die Probleme der aktuellen EU-Asylpolitik substanziell zu bewältigen. Mit Hilfe eines Nothilfemechanismus können diese Defizite des Dublin-Systems nicht behoben werden.

Die bereits jetzt von EU-Mitgliedsstaaten, welche einer solidarischen Aufnahme Geflüchteter in der EU skeptisch oder ablehnend gegenüber stehen, vorgebrachten Argumente deuten darauf hin, dass Maßnahmen, die von vornherein zu kurz greifen, nicht nur das vorgegebene Ziel einer Bewältigung bestehender Krisen bei der Flüchtlingsaufnahme nicht erreichen

können, sie sind zugleich kontraproduktiv im Versuch, den bestehenden Widerstand innerhalb der EU gegen eine solidarische Flüchtlingsaufnahme durch ein überzeugendes Gesamtkonzept zu überwinden. So weisen die in der am 30. September 2015 vom Nationalrat der Slowakischen Republik eingebrachte Subsidiaritätsrüge und die im Wege des politischen Dialogs durch den Polnischen Sejm mit Schreiben an die Europäische Kommission vom 29. September 2015 vorgetragene Bedenken darauf hin, dass sich der Verordnungsvorschlag als Stückwerk darstellt und in seiner Wirkung von vornherein bezweifelt wird.

Dieser Zustand muss überwunden werden.

Flüchtlinge sollten nicht nach einem abstrakten Quotensystem und gegen ihren Willen verteilt werden. Eine Umverteilung nach Quote wird vor allem zur Illegalisierung und Entrechtung vieler Flüchtlinge führen und birgt von vornherein das hohe Risiko von Konflikten in den aufnehmenden Mitgliedsstaaten.

Neben Kapazitätskriterien der Aufnahmeländer müssen familiäre Bindungen, soziale Auffangstrukturen und Sprachkenntnisse bei Entscheidungen der Umsiedlung eine zentrale Rolle spielen. Zudem sollte ein fairer Ausgleich für unterschiedliche Belastungen vor allem auf der finanziellen Ebene gesucht werden. Zugleich sollte dafür gesorgt werden, dass Mindeststandards bei der Aufnahme und im Verfahren in den Mitgliedsstaaten gewahrt werden und Chancen zur Integration geboten werden.

Die schnelle Integration der Flüchtlinge muss im Vordergrund stehen, statt finanzielle Mittel und Ressourcen in Abschottung, Grenzen und Zwangsverteilung zu stecken.

